

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 12

Artikel: Die Stellung des Anwaltsstandes zur Parteivertretung im Armenrecht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837737>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Boshardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

10. Jahrgang.

1. September 1913.

Nr. 12.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Stellung des Anwaltsstandes zur Parteivertretung im Armenrecht.

Zufällig kam uns leztthin der im Jahrgang 1903 der „Zeitschrift für schweizerisches Recht“ erschienene Artikel von Dr. E. Zeigenwinter in Basel in die Hände. Da derselbe unseres Wissens im „Armenpfleger“ nicht erschienen ist und doch heute noch Interesse beanspruchen darf, sei er in den Hauptgedanken im Nachfolgenden wiedergegeben.

Das sogenannte Armenrecht ist in der schweizerischen Gesetzgebung sehr ungleich entwickelt. Bezügliche Bestimmungen sind teils in den Zivil- und Strafprozessordnungen, teils in den Gerichtsorganisationsgesetzen, teils in Gelegenheitsverordnungen enthalten. In einzelnen Kantonen bestehen nur besondere Vollziehungsverordnungen zur eidgenössischen Haftpflichtgesetzgebung; andere haben gesetzliche Bestimmungen über das Armenrecht im allgemeinen und daneben besondere Vorschriften für die unentgeltliche Verbeiständung der Armen in Haftpflichtprozessen. Der Verfasser will übrigens nicht vor allem alle die verschiedenen Paragraphen zusammentragen, sondern das vorhandene gesetzgeberische Material nach einigen Haupt Gesichtspunkten gruppieren, damit sich eine fruchtbringende Kritik daran anschließen kann. „Vor allem kann nun eine Tatsache festgestellt werden: Es ist im großen und ganzen auf dem ganzen schweizerischen Rechtsgebiet dafür gesorgt, daß auch der Arme zu seinem Recht und, wo es nötig ist, auch zu einem unentgeltlichen Rechtsbeistand kommen kann. Wenn man bedenkt, daß in den wenigsten Kantonen die Pflicht, für einen unentgeltlichen Vertreter zu sorgen, vom Staate übernommen worden ist, so ehrt das in erster Linie den Advokatenstand selbst.“

I. Die Verpflichtung des Staates zur Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes gegenüber dem Armen.

Da, wo der Staat durch seine Gesetzgebung jemand zwingt, die Verfolgung seines Rechtes einem Dritten und zwar einem Anwalt anzuvertrauen, würde es

einer Rechtsverweigerung gleichkommen, wenn für die Armen, die die Kosten einer solchen Vertretung nicht aufbringen können, nicht gesorgt würde. Ein solcher direkter Zwang ist allgemein da vorhanden, wo der Staat den Anwaltszwang eingeführt hat, ferner da, wo die Prozeßgesetze bestimmten Personen, die nicht von Gesetzes wegen bevormundet sind, das Auftreten vor Gericht verbieten. Im Strafprozeß finden wir vielerorts, namentlich wo es sich um Kapitalverbrechen handelt, die Vorschrift, daß dem Angeklagten, ob er will oder nicht, ein Verteidiger beigegeben werden muß. In allen diesen Fällen ist es also gar nicht vom Willen des betreffenden Armen abhängig, sondern nur vom Staatswillen, daß ein Verteidiger bestellt wird. Der Verteidiger hat hier sein Mandat ausschließlich vom Staat.

Den Gegensatz zu der besprochenen Kategorie von Fällen bilden diejenigen, wo unsere Gesetzgebung überhaupt eine Vertretung durch Anwälte ausschließt. Vielfach galt es in der Schweiz für höchst staatsmännisch und weise, die Advokaten als ein möglichst einzuschränkendes Uebel zu behandeln. In der Mitte zwischen diesen beiden Kategorien rangieren nun alle die vielen Zivil- und Strafprozesse, wo eine Vertretung durch einen Anwalt zwar zugelassen, aber dem Willen des Prozeßführenden bezw. Angeklagten anheimgestellt ist. Würde sich der Staat konsequent auf den Standpunkt stellen, daß dies lediglich Parteilache sei und die öffentlichen Interessen nicht berühre, so könnte er die Vertretung der Parteien durch Anwälte einfach dem Zufall, der Diligenz, dem Vermögen der Parteien überlassen. Der Arme, der frech wäre oder der irgendwie ein gutes Herz eines Anwaltes fände, derjenige auch, der auf eine gute Empfehlung pochen könnte, käme dann zu einem Vertreter, der andere häufig nicht. Ein solcher Zustand konnte befriedigen, solange die Lebensverhältnisse und die Formen, in denen sich die Rechtspflege bewegte, einfach waren, wo jeder sein Recht kennen und verfechten konnte. Wo aber die Gesetzgebung und die Lebensverhältnisse komplizierter geworden sind, da liegt es im eigenen Interesse des Staates und einer guten Rechtspflege, daß möglichst jedermann das Recht habe und gebrauche, seine Sache durch den berufsmäßig geschulten Jurisprecher dem Gerichte darlegen zu lassen. Der Anwalt, der seinen Beruf richtig auffaßt, wird und muß sich ja gerade so bestreben, seiner Partei zum Recht zu verhelfen, als dem Richter behilflich zu sein, die Wahrheit und das Recht zu suchen. Deshalb wird und muß der Anwalt von einem verständigen Richter nicht als ein Uebel angesehen werden, das man möglichst ferne hält und unterdrückt, sondern als ein notwendiges Glied des Prozeßorganismus, wie auch anderseits der verständige Anwalt seine Pflicht und Aufgabe nicht darin suchen wird, dem Richter die Aufgabe zu erschweren, sondern zu erleichtern. Aus diesem Grunde kann man auch da, wo ein Anwaltszwang nicht bestand, dazu, dem Armen und Unvermögenden auf sein Verlangen stets einen Anwalt zur Seite zu geben. Das ist eine Forderung, die jede bessere Rechtsordnung von jeher aufstellte. Alle unsere schweizerischen Rechte stehen heute auf diesem Boden.

Der Verfasser berichtet hierauf über das Verhalten der verschiedenen Kantone im Zivil- und Strafprozeß, was das Armenrecht anbetrifft.

II. Die Stellung des Staates zum Anwalt mit Beziehung auf die Verbeiständung im Armenrecht.

Eine ganz andere Frage als die, unter welchen Voraussetzungen der moderne Staat dem Armen den unentgeltlichen Rechtsbeistand zu gewähren hat, ist die, unter welchen Bedingungen und in welcher Weise der Staat den Anwalt verpflichten kann, die Verbeiständung des Armen zu übernehmen.

Da, wo der Anwaltszwang besteht und die Anwälte von Gesetzes wegen als ein notwendiges Glied in den Prozeßorganismus einbezogen sind, macht sich die Sache außerordentlich einfach. Der Anwalt wird von Gesetzes wegen verpflichtet, die ihm zugewiesenen Armenvertretungen zu übernehmen. In ähnlicher Weise macht sich die Sache da, wo zwar kein Anwaltszwang besteht, wo aber die Ausübung der Advokatur an die Erfüllung gewisser Bedingungen, Erlangung eines staatlichen Patentes usw., geknüpft ist. Wir übergehen, weil zu ausführlich, die Darlegung der Verhältnisse in den verschiedenen schweizerischen Kantonen.

Es ist ganz selbstverständlich, daß die Pflicht des Anwaltes, die Vertretung von Armen zu übernehmen, auch da, wo sie grundsätzlich und im weitesten Umfange besteht, keine absolute und unbedingte ist (Aussichtslosigkeit der Sache und persönliche Beziehungen zur Gegenpartei).

Eine etwas heikle Frage ist die von den Justizbehörden ausgehende Bestellung des armenrechtlichen Anwaltes. Soll man da einfach den verstandslosen Zufall der Reihenfolge walten lassen? Soll es der Willkür des betreffenden Justizorganes überlassen sein, unter den Anwälten auszuwählen? Sollen die Wünsche des Armen berücksichtigt werden? Soll ein speziell für diese Vertretungen bestimmter amtlicher Verteidiger bestimmt werden? Die letztere Einrichtung besteht in den Kantonen Luzern, Glarus und St. Gallen und hat sich, wie Feigenwinter nach seinen Erkundigungen berichtet, an allen drei Orten bewährt. Man ist allseitig damit zufrieden, vor allem in der Justizverwaltung; das Institut bietet jedenfalls den Vorteil, daß ein recht erfahrener Anwalt die Sache der Armen vertritt. Andererseits hat die Einrichtung auch ihre Gefahren (gleiche politische Stellung mit dem Angeklagten), vor allem dort, wo die Anstellung als Nebenbeschäftigung ausgeübt wird. Die „Rehrordnung“ ist nun allerdings auch nicht das richtige. Die beste Lösung erblickt der Verfasser darin, daß das den Armenanwalt bestellende Organ der Justizverwaltung zunächst dem rechtsuchenden Armen es freistellen soll, einen Anwalt sich selbst auszusuchen. Bei der Gesinnung, die unsern schweizerischen Anwaltsstand beherrscht, wird dieser wohl nur ausnahmsweise in die Lage kommen, keinen Anwalt zu finden. Sollte aber dieser Fall wirklich eintreten, so wird vorge schlagen, die Anwaltsorganisationen in Funktion treten zu lassen. Es würden da leicht Mißgriffe vermieden, die heute dann und wann vorkommen.

Betrachtet man als die beste Lösung die, daß der Arme, dem das Armenrecht bewilligt wird, möglichst wenig soll in die Lage versetzt werden, sich von Gerichts wegen einen Anwalt bestellen zu lassen, daß ihm im Gegenteil möglichst freie Wahl soll verschafft werden, so müssen natürlich die gerichtlichen Behörden denjenigen Anwalt, der freiwillig eine Vertretung im Armenrecht übernimmt, nicht schlechter stellen als denjenigen, der es gezwungen tut. Das ist nun aber gerade ein Punkt, bei dem viele Gerichtsbehörden fehlen. Eine engherzige Praxis muß hier aber dazu führen, daß die Anwälte sich zweimal besinnen, freiwillig Armenvertretungen zu übernehmen. A.

Entzug der elterlichen Gewalt.

In seinem sehr interessanten Aufsatz: „Wie man der Verwahrlosung der Jugend entgegenarbeitet“ (Nr. 11 vom 1. August) erwähnt Herr A. folgenden konkreten Fall. Eine Anstalt hatte sich, durch unangenehme Erfahrungen gewizigt, das Elternrecht kontraktlich zusichern lassen; mit diesem Aktenstücke in der Hand appellierte sie, als ihr ein Zögling entführt wurde, an den Richter, aber dieser erachtete das schriftlich zugesicherte Vaterrecht als illusorischen Wisch